



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

12. Jahrgang

Mittwoch, den 6. August 2003

Nummer 09

Amtlicher Teil

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Vom 14.07.2003

Auf Grund der §§ 19 (1) und 20 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 03.07.2003 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Der Oberbürgermeister bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse.“

2. In § 4 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

3. In § 7 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt auf Basis des Verfahrens Hare-Niemeyer. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder nach § 23 Abs. 3 ThürKO, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.“

4. § 8 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die Durchführung eines Bürgerentscheids setzt voraus, dass 13 vom Hundert (mindestens 1 300 Bürger) der bei der letzten Stadtratswahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet hat. Die Ablehnung eines Begehrens in einem Bürgerentscheid schließt für die Dauer von zwei Jahren ein Bürgerbegehren in der gleichen Angelegenheit aus, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (2) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über
1. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Stadtrats vorbehalten sind (§ 26 Abs. 2 ThürKO), ausgenommen die Entscheidung über die Gebiets- und Bestandsänderungen der Stadt,
 2. Aufgaben, die kraft Gesetz dem Oberbürgermeister obliegen,
 3. die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Stadtbediensteten,
 4. die innere Organisation der Stadtverwaltung,
 5. Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren sowie
 6. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.
- (3) Die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrats oder eines Ausschusses, muss der Antrag auf Zulassung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden. Der Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Das Bürgerbegehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens muss den Antragsteller und zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Für den Fall der Verhinderung oder ihres Ausscheidens können stellvertretende Personen benannt werden. Die Stadtverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die 8 Wochen beträgt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung können die Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen gemeinsam Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt. Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Wird das Bürgerbegehren zugelassen, fertigt der Antragsteller die Eintragungslisten an, aus denen jeweils der volle Wortlaut des Begehrens, der Begründung und des Vorschlags zur Deckung der Kosten sowie Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen ersichtlich sein müssen. Die Eintragungslisten müssen ferner einen Hinweis darüber enthalten, dass die sich Eintragenden mit ihrer Unterschrift einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie haben dazu persönlich und handschriftlich in die Liste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum sowie das Datum der Unterschriftsleistung einzutragen.
- (5) Nach der Einreichung der Eintragungslisten bei der Stadtverwaltung prüft diese unverzüglich die geleisteten Eintragungen und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Stadtrat entscheidet hierüber innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen gemeinsam Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt.

- (6) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Stadtorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden. § 30 Abs. 1 ThürKO gilt entsprechend.
- (7) Bei einem Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Ein Bürgerentscheid darf 6 Wochen vor und nach einer Kommunalwahl nicht durchgeführt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Dem Oberbürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 (1) und (2) ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (9) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will. § 13 Abs. 5 Buchst. g Sätze 4 bis 8 ist bei der Abstimmung entsprechend anzuwenden.
- (10) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. weder mit „Ja“ oder „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
 3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, eine besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (11) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.
- (12) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist in der Stadt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (13) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Stadtrats. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.“
5. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen im Amtsblatt.“
6. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Ortschaftsräte werden ortsüblich

im Ortsteil Görmar

in den Anschlagkästen Mühlhäuser Straße am Backsgarten gegenüber
Haus Nr. 62, am Kirchberg gegenüber Einmündung Siedlung, in der
Bergstraße gegenüber Haus Nr. 168,

im Ortsteil Saalfeld

im Anschlagkasten vor dem Gebäude der Feuerwehr

im Ortsteil Windeberg

im Anschlagkasten am Eingang zum Spielplatz gegenüber dem Haus
Am Anger Nr. 1

bekannt gemacht.“

7. § 13 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Für die Ortsteile (Ortschaften) Görmar, Felchta, Saalfeld und Windeberg gilt die
Ortschaftsverfassung im Sinne des § 45 ThürKO als eingeführt.
- (2) In den Ortschaften nach Abs. 1 werden der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des
ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer
Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Der Ortschaftsrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er
besteht aus dem Ortsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrates, die in
geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 (3) ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder in den Ortsteilen

Görmar	8 Mitglieder
Felchta	6 Mitglieder
Saalfeld	4 Mitglieder
Windeberg	4 Mitglieder.“

8. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer
Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530 ff), geändert durch 1. ÄndG
vom 25. März 1994 (GVBl. S. 358), wobei in § 1 anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der
Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Der Termin des Wahltages wird auf den Tag der Stadtratswahl festgelegt. Ort, Zeit und
Ablauf (Wahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder) wird den Bürgern gesondert durch
ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt.
- c) Der Oberbürgermeister ist Wahlleiter. Die Durchführung der Wahl in den Ortschaften obliegt
den Wahlvorständen, die für die Stadtratswahl/Ortsbürgermeisterwahl verpflichtet worden
sind.
- d) Für die wahlberechtigten Bürger des jeweiligen Ortsteils gilt das Wählerverzeichnis der
Wahl des Ortsbürgermeisters.

- e) Der Oberbürgermeister ruft zur Abgabe der Wahlvorschläge 6 Wochen vor der Wahl auf. Die Anzahl der Wahlvorschläge sollte mindestens 50 vom Hundert über der Anzahl der zu wählenden weiteren Ortschaftsratsmitglieder liegen.
- f) Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates können durch die Wahlberechtigten spätestens bis zum 14. Tag vor der Wahl beim Ortsbürgermeister zur Weiterleitung an den Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Vorschlagenden sowie Name, Vorname Geburtsdatum, Anschrift und eine Einverständniserklärung zur Annahme des Ehrenamtes bei einer Wahl des Bewerbers enthalten.

Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden diese spätestens am 6. Tag vor der Wahl ortsüblich bekanntgemacht.

- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
 - h) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kreuzt dort auf seinem Stimmzettel die von ihm zu wählenden Bewerber an und faltet ihn. Der Wahlvorstand stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
 - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 20 (2) ThürKWG entsprechend.
 - k) Briefwahl ist nicht zugelassen.
 - l) Das Ergebnis wird spätestens am 3. Tag nach der Wahl ortsüblich bekanntgemacht.
- (6) Der Ortschaftsrat berät über Angelegenheiten nach § 45 (5) ThürKO.
 - (7) Der Ortschaftsrat entscheidet anstelle des Stadtrates über Angelegenheiten nach § 45 (6) Satz 1 Ziffern 1 und 2 nach Maßgabe des § 45 (7) Sätze 1 und 2 ThürKO.
 - (8) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsbürgermeisters. Für den Ortschaftsrat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.“

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Mühlhausen

Mühlhausen, den 14.07.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung Beschluss

der 35. Sitzung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen

In der 35. Sitzung des Stadtrates am 03.07.2003 wurde nachfolgend aufgeführter Beschluss in öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr. 825/2003

„2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen“

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann aus gegebenem Anlass und bei Zuwiderhandlung entsprechend § 12(3) ThürKO ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € verhängen.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß geladen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates bestehen. Ein Stadtratsmitglied kann nicht mehreren Fraktionen angehören.“

5. § 11 Abs. 1 und 7 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.“

„(7) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn der Beratungsgegenstand in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln ist, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.“

6. § 18 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gültige Stimmen sind „Ja“- und „Nein“-Stimmen. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in der selben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 9 finden entsprechende Anwendung.
Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.“

7. § 22 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.“

8. In § 5 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt (der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3):

„Werden Beschlussvorlagen betreffend den Bereich Liegenschaften zur Beratung eingebracht, ist auch der Sachgebietsleiter Liegenschaften für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zugelassen.“

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Mühlhausen für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung vom 14. 04. 98 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5) hat der Stadtrat am 01. 02. 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme	auf	71.746.786,00 DM
in der Ausgabe	auf	71.746.786,00 DM

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme	auf	27.600.977,00 DM
in der Ausgabe	auf	27.600.977,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

3.400.000,00 DM

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf

17.265.600,00 DM

festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die sonstigen Grundstücke
(Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer **350 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.300.000,00 DM

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat am 01. 02. 2001 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Mühlhausen, den 27. Februar 2001

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 27. 02. 2001 die Haushaltssatzung 2001 mit Ausnahme des § 3 genehmigt.

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 14.03.2001

Für die in § 3 der Haushaltssatzung festgeschriebenen **Verpflichtungsermächtigungen** (VE) wurde die Genehmigung **nur bis zu einer Höhe** von

9.365.600,00 DM

erteilt.

Entsprechend § 21 Abs. 3 i.V. mit § 57 ThürKO wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2001 in der Zeit vom

19. März bis 30. März 2001

in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Stadtarchiv, Besucherzimmer, Ratsstraße 21, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Mühlhausen, den 28. Februar 2001

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

H A U S H A L T S S A T Z U N G**der Stadt Mühlhausen für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung vom 14. 04. 98 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5) hat der Stadtrat am 31. Jan. 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der **Einnahme** auf **37.606.746,00 €**
in der **Ausgabe** auf **37.606.746,00 €**

im **Vermögenshaushalt**

in der **Einnahme** auf **12.345.557,00 €**
in der **Ausgabe** auf **12.345.557,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.850.800,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag** der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf

9.743.418,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die sonstigen Grundstücke
(Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer **350 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.700.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat am 31. Jan. 2002 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Mühlhausen, den 21. April 2002

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 08. 04. 2002 und mit Änderungsbescheid vom 21. 04. 02 die Haushaltssatzung 2002 mit Ausnahme der §§ 2 und 3 genehmigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung ausgewiesene Kreditbetrag wurde um 207.500,00 € gekürzt und nur in Höhe von 1.643.300,00 € genehmigt.

Für die in § 3 der Haushaltssatzung festgeschriebenen **Verpflichtungsermächtigungen** (VE) wurde die Genehmigung **nur bis zu einer Höhe** von

6.118.418,00 €

erteilt.

Entsprechend § 21 Abs. 3 i.V. mit § 57 ThürKO wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2002 in der Zeit vom

13. Mai bis 24. Mai 2002

in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Stadtarchiv, Besucherzimmer, Ratsstraße 21, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Mühlhausen, den 22. April 2002

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

- genehmigt durch untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.04.2002 und Änderungsbescheid vom 21.04.2002
- § 2 der Haushaltssatzung
Kreditbetrag in Höhe von 1.850.000,00 € wurden um 207.500,00 € gekürzt
- § 3 der Haushaltssatzung
Verpflichtungsermächtigung nur bis zu einer Höhe von 6.118.418,00 € genehmigt)
- bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 5 vom 08.05.2002

**Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 532/2002
„Beschluss über Finanzplan im Planungszeitraum 2001 bis 2005“**

Der Beschluss Nr. 532/2002 vom 21. 03. 02 wurde durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08. April 2002 und mit Änderungsbescheid vom 21. 04. 02 genehmigt.

Mühlhausen, 22. April 2002

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

S A T Z U N G
der Stadt Mühlhausen/Thür.
über
die Nutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
- Friedhofssatzung –

Aufgrund der §§ 2 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S.177) sowie des § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. DDR S.159) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S.349) i.V.m. Artikel 9 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31. August 1990 (BGBl.II S.889) hat der Stadtrat am 06.Dezember 2001 die nach-folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mühlhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Neuer Friedhof in Mühlhausen
- b) Friedhof Ortsteil Windeberg
- c) Friedhof Ortsteil Saalfeld
- d) Friedhof Ortsteil Görmar

§ 2 **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Mühlhausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zustimmung.
- (2) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit ökologischer Bedeutung.
- (3) Der Neue Friedhof Mühlhausen steht als Denkmalensemble „Historische Park- und Gartenanlage“ unter besonderem Schutz.

§ 3 **Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Neuen Friedhofes: Er umfasst das Stadtgebiet ohne b) bis d).
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Windeberg: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Windeberg.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Saalfeld: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Saalfeld.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Görmar: Er umfasst das Gebiet des Orts-teiles Görmar.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- Die Bestattung kann auf einem anderen Friedhof erfolgen, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabart nach § 13 Abs. 2 beigesetzt werden soll, die aber auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Sitz der Verwaltung für alle Bestattungsbezirke ist der Neue Friedhof Mühlhausen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Mühlhausen in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Mühlhausen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, handgeführte einachsige Transportkarren, das Schieben von Fahrrädern, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Genehmigung der Stadt- oder Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie unberechtigt Rasenflächen (einschließlich der Flächen der Urnengemeinschaftsanlagen) und Grabstätten zu betreten oder von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher oder Hecken zu beschneiden,
 - g) Kunststoffe, mit Ausnahme der Fälle des § 25 Absatz 10 zu verwenden,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder entsprechend den Forderungen nicht zu trennen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Zugelassene Fahrten dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen.
- (6) Gehbehinderte und Schwerstbeschädigte dürfen den Neuen Friedhof Mühlhausen mit PKW nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung befahren.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist jährlich erneut zu beantragen.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerkes haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerkes und des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Sicherheitsvorschriften erfüllt werden. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung ist gebührenpflichtig und erfolgt durch Ausstellung einer Be-rechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Unbeschadet § 6 Abs. 3 c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags ab 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, von Oktober bis April nur bis 17.00 Uhr und samstags nur bis 13.00 Uhr durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Unverrottbare Abfälle dürfen nicht auf den Friedhöfen abgelagert werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Vor einer Beisetzung ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich montags bis freitags. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Gleiches gilt für Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind. Sie werden in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Metalle, Beschlagteile ausgenommen, sind nicht zugelassen.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Hartholzsärge sind für Reihengrabstätten nicht zugelassen.
- (4) Urnen und Überurnen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit verrotten.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben, wieder verfüllt und gehügelt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben das Grabzubehör entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Die Anlage von festgefügt, dauerhaften Grüften und Tiefgräbern ist nicht zugelassen.

§ 11

Ruhezeit und Nutzungszeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf dem Neuen Friedhof Mühlhausen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. Für die Ortsteilfriedhöfe gilt eine Ruhezeit von 30 Jahren. Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt auf dem Ortsteilfriedhof Görmar 20 Jahre.

(2) Die Nutzungszeit ist wie folgt festgelegt:

	Neuer Friedhof Mühlhausen	OT Windeberg	OT Saalfeld	OT Görmar
Reihengrabstätten	20 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre
Reihengrabst. f. Kinder	15 Jahre	-	-	20 Jahre
Wahlgrabstätten	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre
Urnenreihengrabstätten	20 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre
Urnenwahlgrabstätten	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre
Urnengemeinschaftsanlagen	20 Jahre nach der letzten Beisetzung	nur auf dem Neuen Friedhof vorhanden		

(3) Bei Erd- und Urnenreihengrabstätten entspricht die Nutzungszeit der Ruhezeit. Sie wird nicht verlängert.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Umbettungen aus und innerhalb von Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
- (4) Umbettungen sind nach Ablauf der Ruhezeit nicht mehr möglich.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabkarte nach § 14 Abs. 1 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 6 vorzulegen. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 oder 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen
 - f) Ehrengrabstätten und Kriegsgräber.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grabstellen werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Das Recht an der Grabstelle beschränkt sich auf Bestattung und Gestaltung nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (5) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet oder wird das Nutzungsrecht entzogen, so wird die gezahlte Gebühr auch nicht anteilig zurück erstattet.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 11 Abs. 2 oder nach Beendigung eines verlängerten Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten geht das gesamte Grabstätteninventar entschädigungslos entsprechend § 24 Abs. 2 in das Eigentum der Stadt über.
- (7) Im Einzelfall entscheidet die Denkmalfachbehörde für den Neuen Friedhof nach dem Ende eines Nutzungsrechtes, ob aus Gründen des Denkmalschutzes eine Grabstätte oder ein Grabmal erhalten werden soll. Die Stadt hat dann die alleinige Unterhaltungspflicht.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Die Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabkarte ausgegeben. Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte sind nicht möglich.
- (2) Auf den Friedhöfen Mühlhausen und Görmar werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeit (Ruhezeit) ist 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweis im Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber abgestimmt wird und die für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend § 11 Absatz 2 auf Antrag vergeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Grabstätte in der Regel, jedoch in Abhängigkeit von der Friedhofsbelegung, um mindestens 1 Jahr verlängert oder wieder erworben werden, sofern nicht andere wichtige Gründe dagegen sprechen.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann auf gleicher Stelle eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuerlichen Ruhezeit erworben wurde.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht nach Absatz 2 wieder erworben wurde.
- (5) Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes sind gebührenpflichtig.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nur unter besonderem Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen. Schäden oder Aufwendungen, die der Friedhofsverwaltung aus Nichtbeachtung dieser Forderung entstehen, hat der Rechtsnachfolger zu verantworten.

- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Je Stelle können 2 Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht nach Absatz 2 verlängert oder wieder erworben wurde.
- (13) Für eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen kann auch dann das Nutzungsrecht erworben werden, wenn zuerst eine Urnenbeisetzung erfolgen soll.
- (14) Auf das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte verzichtet werden.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten (s. § 15, Absatz 12),
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen (s. § 17).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabkarte ausgehändigt.
Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes sind nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber abgestimmt wird und die für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend § 11 Absatz 2 auf Antrag vergeben werden. Die Anzahl der Urnen wird wie folgt begrenzt:
- | | |
|-------------------------------------|---|
| Urnen-Wahlgrabstätte: | 2 |
| Urnen-Familiengrabstätte: | 4 |
| Urnen-Wahlgrabstätte im Grüngürtel: | 4 |
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in der Regel, jedoch in Abhängigkeit von der Friedhofsbelegung, um mindestens 1 Jahr verlängert oder wieder erworben werden, sofern nicht andere wichtige Gründe dagegen sprechen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, ausgestattet und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt.
- (2) Eine individuelle Kennzeichnung erfolgt nicht.

§ 18 Ehrengrabstätten, Kriegsgräber, Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Mühlhausen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Für Kriegsgräber gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Pflege und Unterhaltung obliegen der Stadt Mühlhausen.
- (3) Über die Einrichtung von Gemeinschaftsgrabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Gestaltungsanforderungen und –empfehlungen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung, die Würde des Friedhofs und die denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse gewahrt werden.
- (2) Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe folgenden Anforderungen:
 1. Als Materialart sollten Travertin und Muschelkalk bevorzugt werden. Nicht zugelassen ist die Verwendung von Kunststoff.
 2. Umzäunungen und Grabgitter dürfen nicht errichtet werden.
 3. Einfassungen aus Werk- und Naturstein dürfen auf dem Neuen Friedhof Mühlhausen nur in dafür vorgesehenen Grabfeldern eingebaut werden. Hölzerne Einfassungen sind nur als Provisorium bis 12 Monate nach der Beisetzung zugelassen.
 4. Betonfundamente von Grabmalen, Einfassungen und anderem Grabzubehör dürfen nicht aus dem Erdreich herausragen und müssen von ihm bedeckt sein.
- (3) Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen in folgenden Abteilungen zusätzlich zu Abs. 1 folgenden Anforderungen:
 1. Einfassungen nach § 19 Abs. 2 Ziffer 3 müssen auf dem Neuen Friedhof eine Größe von 70 x 175 cm haben.
 2. Grüngürtel Nord, Abschnitte 2 bis 4:
Grabmale aus Travertin oder Muschelkalk der Region oder gleichartig, Kanten rechteckig, allseitig glatt bearbeitet, nicht poliert, keine Farbaufräge in Gold oder Silber. Naturnah bearbeitete oder an den Seiten geprellte „Felsen“ sind zugelassen. Grabzubehör entsprechend angepasst.
- (4) Für Urnengrabstätten können in den Belegungsplänen getrennte Abschnitte für stehende oder liegende Grabmale vorgeschrieben werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestimmungen des Absatzes 1 auch weiterhin erfüllt werden.

§ 20

Sicherheitsanforderungen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind entsprechend der „Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ in der jeweils letzten Fassung, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst so zu errichten, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Errichtung und Instandhaltung der Grabmale dürfen nur von zugelassenen Gewerbetreibenden entsprechend § 7 ausgeführt werden.

- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

14 cm bei Höhen bis 100 cm,
16 cm bei Höhen von 100 cm bis 150 cm und
18 cm bei Höhen ab 150 cm.

(Höhen jeweils ab Unterkante Grabmal gemessen.)

- (3) Bei Unterschreitung der Mindeststärke ist die Höhe des Grabmales im mindestens gleichen Verhältnis zu reduzieren. Eine Mindeststärke von 10 cm darf jedoch auch dann nicht unterschritten werden.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales eingeholt werden. Der Antragsteller hat die Grabkarte bzw. die Verleihungsurkunde dazu vorzulegen oder der Steinmetz hat deren Vorlage schriftlich zu bestätigen.
- (2) Den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung sind zweifach beizufügen:
- bemaßte Grabmalskizzen unter Angabe der Steinstärke, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente sowie Art der Fundamentierung.
- In besonderen Fällen können Detailzeichnungen oder die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, wie Einfassung, Beistellsteine, ortsfeste Pflanzschalen bedürften ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Provisorische hölzerne, naturlasierte Namenstafeln oder ortsübliche Holzkreuze bedürfen nicht der Zustimmung.
- (6) Die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung nach Absatz 1 und 3 ist gebührenpflichtig.
Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

§ 22

Anlieferung und Aufstellung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind zeitlich so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können, wenn sie dies für erforderlich hält.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die Fundamentierung entsprechend dem genehmigten Antrag ausgeführt oder erfolgt ist. Das gilt insbesondere für Grabmale mit einem Gewicht über 4.000 N (400 kp).

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber der Grabkarte bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (in der Regel Niederlegen des Grabmales) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Mühlhausen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.
- (3) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon verursacht wird.
- (4) Bodensenkungen sind als Folge der Erdbestattungen unvermeidlich. Soweit die genutzten Grabstätten davon betroffen sind, obliegt die Instandsetzung den jeweiligen Nutzern auf deren Kosten.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des Absatzes 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 6 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und anderes Grabzubehör gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn dies beim Erwerb des Nutzungsrechtes schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Ohne Einwilligung oder von der Genehmigung wesentlich abweichend errichtete Grabmale müssen entfernt oder verändert werden, wenn die Genehmigung nachträglich nicht erteilt werden kann. Wird der Aufforderung dazu nicht in einer angemessenen Frist Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Grabmale 2 Monate aufzubewahren.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen, oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Denkmalfachbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; die Nutzungsberechtigten sind darüber zu informieren.

VI. Gestaltung, Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 25

Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist in ihrer Gesamtheit wie auch in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten und zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Die Gestaltung muss dem jeweiligen Friedhofsteil angepasst sein.
- (2) Verwelkte Blumen und anderer Grabschmuck sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur so und mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, dass insbesondere durch deren Wachstum andere Grabstätten und die Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber der Grabkarte bzw. der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten übernimmt die Friedhofsverwaltung bis zu 3 Monaten nach einer Erdbestattung das Auffüllen entstandener Bodensetzungen auf ihre Kosten, sofern der nach der Beisetzung angelegte Grabhügel nicht vorher abgetragen wurde.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen und die Nutzung von Kleinflächen außerhalb der Grabstätten oder in deren Anschluss obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle sind zuverlässig den unterschiedlichen Behältern zuzuordnen.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 26

Gestaltungsanforderungen und –empfehlungen

Die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 25 keinen Anforderungen außer den nachfolgend genannten:

- (1) Bei der Gestaltung ist folgendes zu beachten:
 - a) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
 - b) Die Fläche für blühende Wechsellpflanzung soll nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche einnehmen.

(2) Auf den Grabstätten ist nicht gestattet:

- a) das Pflanzen von baumartig wachsenden Gehölzen,
 - b) das Pflanzen von Sträuchern sowie das Aufstellen von Grabzubehör, die die von der Friedhofsverwaltung gepflanzten Hecken und Gehölze sowie Wege und Nachbargrabstätten beeinträchtigen,
 - c) das Pflanzen von Hecken, die über die Grabstätte hinaus wachsen und deren Höhe 40 cm übersteigt,
 - d) das Anbringen von Schutzhüllen über Gehölze oder Grabmale,
 - e) das Aufstellen von Kästen und Sitzmöglichkeiten in Reihengrabfeldern und auf einstelligen Grabstätten in Wahlgrabreihen,
 - f) das Errichten von Einfassungen, das Setzen von Kanten und das Aufbringen von hellem Grabkies in den Abschnitten des Grüngürtels 1 bis 16/Nord und 1 bis 13/Süd,
 - g) das Pflanzen von Gehölzen aller Art hinter dem Grabmal.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorgaben der Absätze 1 und 2 gestatten.
- (4) Von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, angelegte Hecken und Rasenflächen (-wege) werden nur durch sie selbst gepflegt. Hecken dürfen nicht individuell ergänzt werden.
- (5) Nistkästen und Futterstellen für Vögel werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebracht und gewartet.

§ 27

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet, eingesät oder mit Mulchmaterial belegt werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung oder dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (2) Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die

Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Mühlhausen ist im Falle des Satzes 1 nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Trauerfeiern und Aufbahrung

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 40 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.
- (4) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung im Freien bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Aufbahrung

- (1) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, für die die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsrechte vergeben hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Veränderungen an bestehenden Grabstätten, die sich aus der Einführung dieser Satzung ergeben können, sind nur im Einvernehmen zwischen Nutzungsberechtigtem und Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen dieser Satzung vor zu nehmen.
- (3) Bei Reihengrabstätten, für die die Friedhofsverwaltung bereits vor dem 16.12.1993 Nutzungsrechte vergeben hat, kann die Beisetzung von Aschen nur bis zum 15.12.2008 erfolgen, wenn zur Vollendung der Ruhezeit eine andere Grabstätte nachgewiesen werden kann bzw. die Umbettung in die Urnengemeinschaft dem Willen des Nutzungsberechtigten entspricht. § 12 gilt sinngemäß.

§ 31 Haftung

- (1) Die Stadt Mühlhausen haftet nur im Rahmen des geltenden Rechts.

- (2) Untergeordnete Wege und Nebenwege werden nicht von Schnee geräumt und bei Glätte nicht gestreut. Die Friedhöfe der Ortsteile werden nicht geräumt und gestreut, mit Ausnahme des Hauptweges in Görmar. Das Begehen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Mühlhausen verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für deren Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- 1) die Friedhöfe entgegen der Bestimmung des § 5 betrifft,
 - 2) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Absatz 1),
 - 3) entgegen der Bestimmung des § 6 Absatz 3
 - a) ohne ausdrückliche Erlaubnis auf den Friedhofswegen ein Fahrzeug benutzt,
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, unberechtigt Grabstätten betritt oder von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher oder Hecken beschneidet
 - g) Kunststoffe entgegen § 25 Absatz 10 verwendet
 - h) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder entsprechend den Forderungen nicht trennt,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) lärmt, spielt oder Sport treibt,
 - 4) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
 - 5) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12)
 - 6) die Bestimmungen über die Gestaltungsanforderungen für Grabmale und bauliche Anlagen nicht einhält (§§ 19 und 20),
 - 7) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§§ 21 und 24),
 - 8) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23),
 - 9) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§25 Absatz 9),
 - 10) Grabstätten entgegen den §§ 25 und 26 gestaltet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in seine jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Friedhofssatzung der Stadt Mühlhausen vom 16.12.1993, sowie deren 1. Änderungssatzung v. 24.05.1995
- b) alle Friedhofsordnungen der Ortsteile Windeberg, Saalfeld und Görmar.

Mühlhausen, den 21.12.2001

D ö r b a u m
Oberbürgermeister

- Siegel -

**Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Mühlhausen/Thür. über die
Nutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)
- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 2, 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 1, 2, 10, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 06. Sept. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mühlhausen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Auftrag zur Vollbringung einer Leistung im Rahmen dieser Satzung auslöst.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung, und zwar mit der Auslösung des Auftrages zur Erbringung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind mit Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebühren für Begräbnisplätze

Erdgrabstätten		DM	EURO (ab 01.01.2002)
1	Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.325,10	678,00
2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 15 Jahre)	407,46	208,00
<u>Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 30 Jahre)</u>			
3	einstellig	3.140,47	1.606,00
4	zweistellig	6.738,10	3.445,00
<u>Wahlgrabstätten im Grüngürtel (Nutzungsdauer 30 Jahre)</u>			
5	einstellig	4.670,95	2.388,00
6	zweistellig	8.208,94	4.197,00
7	dreistellig	12.223,98	6.250,00
Urnengrabstätten			
8	Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre)	530,04	271,00
9	Wahlgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	993,82	508,00
10	Familiengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.590,00	813,00
11	Wahlgrabstätte im Grüngürtel (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.325,54	1.189,00
12	Urnengemeinschaftsgrabstätte (je Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre nach der letzten Beisetzung)	350,00	179,00

§ 5

Verlängerung der Nutzungsrechte um jeweils 1 Jahr

Erdgrabstätten

13	Wahlgrabstätte, einstellig	104,68	54,00
14	Wahlgrabstätte, zweistellig	224,60	115,00

Wahlgrabstätten im Grüngürtel

15	einstellig	155,70	80,00
16	zweistellig	273,63	140,00
17	dreistellig	407,46	208,00

Urnengrabstätten

18	Wahlgrabstätte	33,13	17,00
19	Familiengrabstätte	53,00	27,00
20	Wahlgrabstätte im Grüngürtel	77,52	40,00

§ 6

Gebühren für die Nutzung von Bestattungseinrichtungen

21	Nutzung einer Kühlzelle je Tag	24,58	13,00
22	Benutzung der Feierhalle (einschl. Dekoration ohne Sonderwunsch, Benutzung der Musikanlage und des Kondolenzraumes, mit Hilfsarbeiten) je angefangene halbe Stunde	170,00	87,00
23	Benutzung der Feierhalle (einschl. Dekoration ohne Sonderwunsch, Benutzung der Musikanlage und des Kondolenzraumes, ohne Hilfsarbeiten) je angefangene halbe Stunde	160,00	82,00
24	Aufbahrung eines Verstorbenen im Aufbahrungsraum einschl. Nutzung des Abschiedsraumes	150,00	77,00
25	Nutzung des Abschiedsraumes zum Urnengedenken	75,00	38,00

26	Durchführung der Beisetzung eines Sarges einschl. Überführung zur Grabstätte, Öffnen und Schließen des Grabes	602,04	308,00
27	Betreuung der Beisetzung eines Sarges einschl. Öffnen und Schließen des Grabes	564,32	289,00
28	Durchführung der Beisetzung eines Kindersarges bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Überführung zur Grabstätte, Öffnen und Schließen des Grabes	153,02	78,00
29	Betreuung der Beisetzung eines Kindersarges bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Öffnen und Schließen des Grabes	142,94	73,00
30	Urnenbeisetzung einschl. Überführung der Urne zum Grab, Öffnen und Schließen des Grabes	113,45	58,00
31	Beisetzung einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage mit anteiliger Nutzung der Feierhalle (einschl. Dekoration und Benutzung der Musikanlage), Überführung der Urne zum Gemeinschaftsgrab, Öffnen und Schließen des Grabes	40,00	20,00
32	Betreuung der Beisetzung einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage mit anteiliger Nutzung der Feierhalle (einschl. Dekoration und Benutzung der Musikanlage), Öffnen und Schließen des Grabes	35,00	18,00

**§ 7
Sonstige Gebühren**

33	Urnenversand	153,40	78,00
34	Ausgraben einer Urne zum Zwecke der Umbettung einschl. Öffnen und Schließen des Grabes	103,87	53,00
35	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales, einer Abschlussplatte, einer Einfassung sowie sonstiger baulicher Anlagen, wie Beistellsteine oder ortsfeste Pflanzschalen, je Antrag	10,00	5,00

**Standortsicherheitskontrolle für stehende Grabmale
einschl. späterer Beräumung**
(ohne Niederlegen von Grabmalen bei Gefahr im Verzug)

36	Erd-Reihengrabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit	43,90	22,00
37	Wahlgrabstätten, 1-stellig, bis zum Ablauf der Nutzungszeit von 30 Jahren	56,41	29,00
38	Kindergrabstätten, bis zum Ablauf der Ruhezeit	28,89	15,00

39	Urnenreihengrabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit	35,14	18,00
40	Wahlgrabstätten, 2- und mehrstellig, bis zum Ablauf der Nutzungszeit von 30 Jahren	65,25	33,00
41	Zuschlag für die regelmäßige Standsicherheitskontrolle stehender Grabmale für jeweils 1 Jahr	1,25	1,00

Das Entgelt für das Niederlegen von Grabmalen bei Gefahr im Verzug, welches seitens der Friedhofsverwaltung an die Steinmetzfirmen entrichtet wird, ist als Auslage vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Spätere Beräumung

42	eines liegenden Grabmales bei Urnen- und Kindergrabstätten	10,12	5,00
43	eines liegenden Grabmales bei Erdgrabstätten	18,87	10,00
44	einer Einfassung	12,05	6,00
45	Genehmigung einer Beisetzung in eine bereits belegte Grabstätte	10,00	5,00
46	Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf vorzeitige Beendigung des Nutzrechtes an einer Grabstätte	10,00	5,00
47	Gärtnerische Nebenarbeiten zum Niederlegen eines Grabmales	10,00	5,00

An arbeitsfreien Tagen wird ein Zuschlag von 50 % auf die entsprechenden Gebühren erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung über die Nutzung von Grabstellen und Bestattungseinrichtungen des Städtischen Friedhofes Mühlhausen vom 08. 07. 1993 außer Kraft.

Ab dem 01. 01. 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in EURO ersetzt.

Mühlhausen, 23. Oktober 2001

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

S A T Z U N G
der Stadt Mühlhausen über den Schutz des Baumbestandes
Baumschutzsatzung
- vom 16.12.1997 -

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen hat aufgrund des § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes – VorlThürNatG vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes – VorlThürNatG – und der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207) in seiner Sitzung am 11.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich und Schutzzweck

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Mühlhausen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.
- (2) Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient
 1. der Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt,
 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. der Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen, z.B. Luftverunreinigungen,
 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
 6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,
 7. der Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
 8. der Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

§ 2
Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens **50 cm**,
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens **50 cm** aufweist und
 3. naturgemäß schwächer und langsam wachsende strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher wie Dorn, Kirschlorbeer oder Kornelkirsche, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang

- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem
Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen
eines Bebauungsplanes zu pflanzen und/oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf einen
Stammumfang geschützt.
- (4) Geschützt ist ebenfalls der Stamm und der Wurzelbereich als notwendiger Lebensraum
für geschützte Bäume. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen
(Kronentraufenbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen
 1. Obstbäume, ausgenommen Walnußbäume und Eßkastanienbäume mit einem
Stammumfang von mindestens 50 cm und Birnbäume mit einem Stammumfang von mindestens
100 cm
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 3. Bäume auf Dachgärten
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer
Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten
historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung
unterliegen.
- (6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Pflege- und Erhaltungspflicht – Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, auf dem
Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den
Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung
von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grund-
stücks, auf dem ein geschützter Baum steht,
 1. bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege,
Erhaltung und Schutz auf seine Kosten trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen
vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder
 2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem
geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen im Einzelfall nicht
zuzumuten sind.
 3. Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die
eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können,
findet Ziff. 1 entsprechende Anwendung.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen.
Wesentliche Veränderungen liegen vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern, das weitere Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen.
- (2) Es ist verboten, Einwirkungen auf den Stamm und den Wurzelbereich von Bäumen vorzunehmen oder zuzulassen, die zum Absterben der Bäume führen können, insbesondere durch
- 2.1 Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Asphalt oder Beton,
 - 2.2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - 2.3 Lagern, Anschütten und /oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen und anderen Chemikalien,
 - 2.4 Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffe aus Leitungen und Geräten,
 - 2.5 unsachgemäße Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 - 2.6 Bodenverdichtung durch Befahren, Abstellen mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen auf dafür nicht ausgewiesenen Flächen,
 - 2.7 künstliche Grundwasserabsenkung, Vernässung, Überstauung,
 - 2.8 Feuer im Stamm- und Kronentraufenbereich,
 - 2.9 unsachgemäßes Aufstellen und Anbringen von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate usw.)
- (3) Nicht verboten sind
- 1. das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
 - 2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit,
 - 3. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen, Verkehrswegen und Wasserläufen,
 - 4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Grünflächenamt unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.
 - 5. Maßnahmen nach Abs. 2, Nr. 2.1 und 2.2, wenn sichergestellt wird, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Bäume
- 1. durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung zu befreien kann,

2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
3. Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
4. krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Ausnahme im Sinne einer Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Grünflächenamt der Stadt Mühlhausen schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser des Baumes/der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (4) Bei Ausnahmen nach Abs. 1, Ziff. 2, ist dem Antragsteller aufzuerlegen, bei den übrigen Ausnahmen und bei Befreiungen nach Abs. 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, auf dem Grundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.
Der Wert der entfernten Bäume wird nach modifizierten Sachwertverfahren (Werner Koch, „Aktualisierte Gehölzwerttabellen“, 3. Auflage 1997, Verlag VVW Karlsruhe) ermittelt. Der Wert der Ersatzpflanzungen beträgt bei Ausnahmen nach Abs. 1, Ziff. 2, bei

1. Industrie-, Verwaltungs- und Gewerbegebäuden oder dazu gehörenden baulichen Anlagen 60 %,
2. Mehrfamilienhäuser oder überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden 40 %,
3. öffentlich geförderten Wohngebäuden, Einfamilienhäusern und sonstigen baulichen Anlagen 25 % des Wertes der entfernten Bäume.

Bei den übrigen Ausnahmen und Befreiungen können bis zu 25 % des Wertes der entfernten Bäume als Wertsatz gefordert werden.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung nach Abs. 4 anzuordnen, aber tatsächlich ganz oder teilweise unmöglich, muss der Antragsteller eine Ersatzzahlung leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
Die Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 4 hätte erfolgen müssen.
Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Mühlhausen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die

- (6) Absatz 4 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein Bauvorhaben beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne § 2, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.

§ 7 Folgebeseitigung

- (1) Wer ohne erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt Mühlhausen verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Wird vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 4 vorlagen, gelten § 5 Abs. 4 und 5, entsprechend.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Mühlhausen abtritt. Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 und 4 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 3 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
 3. eine Anzeige nach § 4 Abs. 3 Ziff. 4 Satz 2 unterlässt,

4. entgegen § 5 Abs. 3 oder § 6 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 5. angeordnete Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt,
 6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Stadt Mühlhausen vom 16.12.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen vom 15.02.1994) außer Kraft.

Mühlhausen, den 16.12.1997

Stadt Mühlhausen

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Genehmigung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für das Gebiet "Östliche Weinbergsiedlung" (Klarstellungs- und Abrundungssatzung)

Die vom Stadtrat am 17.08.1995 beschlossene Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für das Gebiet "Östliche Weinbergsiedlung" wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.11.1995 unter Aktenzeichen: 210-4628.20-MHL-046 "Östliche Weinbergsiedlung" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Mühlhausen/Thüringen, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 109 und 110 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 22.07.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Genehmigung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für das Gebiet "Pfafferoode" (Klarstellungssatzung)

Die vom Stadtrat am 17.08.1995 beschlossene Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für das Gebiet "Pfafferoode" wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.11.1995 unter Aktenzeichen: 210-4628.10-MHL-046 "Pfafferoode" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Mühlhausen/Thüringen, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 109 und 110 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 22.07.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Genehmigung der Außenbereichssatzung "Ernst-Abbe-Straße"

Die vom Stadtrat am 10.12.1998 beschlossene Außenbereichssatzung "Ernst-Abbe-Straße" wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.01.1999, Aktenzeichen 210-4628.40-MHL-046 "Ernst-Abbe-Straße" genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Außenbereichssatzung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 22.07.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Nördlich der Schmudesiedlung"

Die vom Stadtrat am 14.02.2002 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Nördlich der Schmudesiedlung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 21 (3) Thüringer Kommunalordnung mit Schreiben vom 24.03.2003 der Kommunalaufsicht vorgelegt. Der Eingang der Satzung wurde mit Schreiben vom 28.03.2003 bestätigt.

Der Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen in Kraft. Jedermann kann die beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 und 109 während der Sprechzeiten dienstags von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 22.07.2003

Dörbaum
Oberbürgermeister

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Vorbereitung des Festumzuges zum Thüringentag läuft auf Hochtouren

Ein unumstrittener Höhepunkt des diesjährigen Thüringentages wird der Festumzug durch die Mühlhäuser Innenstadt sein. In insgesamt vier Blöcken werden Teilnehmer aus den Thüringer Landkreisen, kreisfreien Städten, aus den unterschiedlichsten Vereinen und Verbänden des Landes und des Unstrut-Hainich-Kreis sowie der Gastgeberstadt Mühlhausen ihre Städte und Regionen in bunten Bildern vorstellen.

Die organisatorischen Vorbereitungsarbeiten der einzelnen Festumzugsblöcke laufen schon auf Hochtouren. Das Land Thüringen, die Stadtverwaltung Mühlhausen und das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises werden dabei von Vereinen und Verbänden, Institutionen und vielen ehrenamtlich tätigen Bürgern aus ganz Thüringen unterstützt.

So wird allein der Mühlhäuser Teil des Festumzuges von 1.500 Bürgern – angefangen von Kindern aus Mühlhäuser Schulen, Mitgliedern von Kirmesgemeinden, Sportvereinen und Kirchgemeinden, bis hin zu Vertretern aus den Partnerstädten – gestaltet.



Organisator Dieter Elbert hat für den Mühlhäuser Teil des Festumzuges den Hut auf. Bei der Erstellung der Gesamtkonzeption half der Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegeverein mit einer Recherche zu den wichtigsten historischen Daten und bei der Erarbeitung der Dramaturgie konnte sich die Arbeitsgruppe auf das Team der Theaterwerkstatt 3K stützen. Mit Hilfe verschiedener Akteure entstand so das Drehbuch für Einzelbilder, die nun durch fleißige Arbeit in Schulen, Kirmesgemeinden, Vereinen und Einrichtungen gestaltet und mit Leben erfüllt werden.

In 28 Einzelbildern wird die Stadtgeschichte von Beginn der Ersterwähnung Mühlhausens im Jahre 967 über die Blütezeit der Reichsstadt im 13. Bis 15. Jahrhundert, dem Beginn der Reformation und des Bauernkrieges, der Zeit der französischen Herrschaft von 1807 bis 1814, der Weltkriege und der Nazizeit, sowie von der DDR bis hin zur Wendezeit dargestellt. Aber auch die berühmten Söhne der Stadt - Tilesius, Röbling und Stüler - sowie Johann Sebastian Bach und Johann Wolfgang Goethe, die kurze Zeit in Mühlhausen weilten, werden vorgestellt. Einen besonderen Reiz dürfte die Darstellung der traditionellen Mühlhäuser Heimatfeste Kirmes, Holzfahrt und Brunnenfest sein, die von Schülern der Martini- und Nikolaischule gestaltet werden.

Auch die Partnerstädte Eschwege, Münster und Tourcoing haben ihr Kommen zum Thüringentag zugesagt und werden ebenso wie die eingemeindeten Ortsteile Görmar, Felchta, Windeberg und Saalfeld am Festumzug teilnehmen.

Für viele Mühlhäuser besonders interessant: ein bunter Sportblock stellt 50 Sportarten vor, die im gesamten Unstrut-Hainich-Kreis angeboten werden – vielleicht entdeckt manch einer der Zuschauer eine gesunde Freizeitbeschäftigung für sich!

Natürlich kommt auch der kulturelle Bereich nicht zu kurz: die Bibliothek, die Mühlhäuser Museen, die Theaterwerkstatt 3K und die Kunst Westthüringer e.V. geben einen Einblick in ihre Bildungs- und Freizeitangebote.

Abschluss des Mühlhäuser Festumzugteiles wird ein hoffnungsvoller Blick in die Zukunft sein: viele Kinder zeigen bunt und farbenfroh, wie sie sich ihre Zukunft auf unserer Erde und in ihrer Heimatstadt vorstellen.

Dieter Elbert – befragt nach dem Stand der Vorbereitungen: „Mühlhausen hat in der Festumzugsvorbereitung einen großen Vorteil: die Stadt kann auf die vielen Kirmesgemeinden und deren Erfahrungen bei einer reibungslosen Umzugsgestaltung bauen und das kommt ihr gerade bei dieser sehr umfangreichen Aufgabe sehr zugute.“ Allerdings braucht man angesichts der Größe des Umzuges durchaus jede Hilfe und Unterstützung. Ein ganz brennendes Problem: es werden noch dringend Fahrzeuge gesucht, die von den einzelnen Akteuren für den Festumzug ausgestaltet werden können. Unser Aufruf deshalb an alle größeren und kleineren Unternehmen und Handwerksbetriebe der Stadt und Region:

Welcher Betrieb kann einen LKW oder Kleintransporter (nur Pritsche!) – nach Möglichkeit mit Fahrer – für den Festumzug bereitstellen? Wer helfen möchte und mehr Informationen braucht, wendet sich bitte an das Org-Büro Thüringentag, Telefon: 03601-452 128 oder 129, im Mühlhäuser Rathaus.

Soviel sei jetzt schon verraten: das bunte Bild der rund 5.000 Umzugsteilnehmer in teilweise historischen Kostümen und Trachten, Uniformen und Masken, die aufwendig gestalteten thematischen Umzugswagen und Pferdegespanne werden garantiert für Jung und Alt zu einem unvergesslichen Erlebnis!

Pressebüro Thüringentag

Wettkampfgeist und Riesengaudi zum Thüringentag in der Thüringentherme



Der Thuringentag lockt neben vielen kulturellen Höhepunkten auch mit interessanten sportlichen Highlights der Mühlhäuser Sportvereine – ein besonderes Erlebnis wird den Besuchern am 4. Oktober von 10.00 bis 14.00 Uhr in der Thuringentherme geboten:

Auf fünf 25 m-Bahnen stehen sich in 15 Einzel- und Staffelwettkämpfen in den Disziplinen Freistil, Brust, Rücken, Schmetterling und Lagen Sportfreunde des Thüringer Schwimmverbandes, eingeladener Vereine und Teilnehmer aus Schulen gegenüber. Angefangen vom Jahrgang 1993 bis zu den Junioren der Jahrgänge 1984/85 messen die Schwimmer und Schwimmerinnen auf 50 und 100 m Strecken ihr Können. Vier Einlagen über 25 m Freistil und Brustschwimmen in der Altersgruppe der Sechs- bis Neunjährigen sorgen für Abwechslung in der recht umfangreichen Wettkampffolge.

Dass Schwimmen nicht nur anstrengendes Training, Fleiß, Kraft und Ausdauer bedeutet sondern auch viel Spaß und Freude macht, wird spätestens bei der „Thuringentag-Gaudi-Staffel“ klar: Kleiderschwimmen, Nudelschwimmen und „Eier(lauf)schwimmen“ sieht man nicht jeden Tag. Und das beste: man kann auch als Besucher mitmachen – nur beim Schwimmmeister anmelden und schon ist man dabei! Natürlich werden die Kleider für das Kleiderschwimmen vom Veranstalter gestellt und es braucht keiner nass nach Hause gehen!

Wie es sich für richtige Sportwettkämpfe gehört, so werden zur Siegerehrung am Ende der Veranstaltungen an die besten Mannschaften Pokale vergeben:

Gaudi – Staffel	Pokal des Ministerpräsidenten des Landes Thüringen
4x50 m Freistil	Pokal des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises
4x50 m Brust	Pokal des Oberbürgermeisters der Stadt Mühlhausen
8x50 m Lagen	Pokal der Thüringen-Therme und des 1.SGV Mühlhausen

Erstmalig in dieser Form, so versichert Erhard Klaus vom Mühlhäuser Schwimmverein, wird in der Thuringentherme ein Wettkampf von diesem Umfang ausgetragen. „Es bedarf aber auch vieler Organisatoren und Sponsoren. Sowohl der Schwimmverein als Veranstalter, als auch der Gastgeber Thuringentherme bemühen sich um Sponsoren, um wie geplant für alle Besucher während der Zeit der Pokalkämpfe freien Eintritt zu ermöglichen - ein Antrag auf finanzielle Unterstützung der Sprintpokalwettkämpfe ist schon auf dem Weg in die Thüringer Staatskanzlei.“

Interessierte Sportler, Helfer oder Sponsoren können sich in der Geschäftsstelle des 1. Schwimm- und Gesundheitssportvereins am Lindenbühl 28/29 (Haus der Vereine) melden oder telefonisch über 03601-801045 nähere Informationen einholen.

Pressebüro Thuringentag

Die direkte Verbindung zum Oberbürgermeister:

OB-Hotline

Der Oberbürgermeister, Hans-Dieter Dörbaum, steht am
Dienstag, dem 02.09. 2003,
in der Zeit von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr

unter der **kostenfreien Hotline Nr. 0800-2356788** wieder den Bürgern der Stadt Mühlhausen für kommunale Anfragen und Probleme zur Verfügung.

Der Oberbürgermeister gratulierte vom 01.07.bis 31.07. 2003

Zum 70.Geburtstag

Herr Horst Kroh
Frau Ruth Kurztusch
Frau Annemarie Becker
Frau Marie Fresino
Frau Hildegard Heckisch
Frau Waltraud Krumbein
Frau Edith Neuhäuser
Frau Jutta Kurz
Frau Hildegard Langermann
Frau Irmgard Mainz
Herr Manfred Rollberg
Herr Karl-Heinz Mayfarth
Herr Karl Gundermann
Frau Helene Limburg
Frau Else Zielinski
Frau Elisabeth Rolletschke
Herr Horst Fürstenberg
Herr Horst Saalfeld
Frau Christa Vogt
Frau Margarete Busch
Frau Jutta Kirsten
Frau Anneliese Enke
Frau Irmgard Beyrodt
Herr Horst Urbach
Frau Rosa-Adelgund Schmidt
Frau Inge Gläsel
Herr Wolfgang Schmack
Frau Wera Hohlstein

Zum 75.Geburtstag

Frau Christine Montag
Frau Gertrud Micka
Frau Johanna Schmidt
Frau Lydia Beil
Frau Brunhilde Gürlich
Herr Rolf Heise
Herr Hans Pohl
Frau Helga Döll
Frau Sonja Schwierz
Herr Hellmuth Kemmerzehl
Herr Erich Pauer
Frau Ilse Genzel
Herr Hans Vogt
Frau Ursula Winter

Herr Franz Grohmann
Herr Walter Riese
Frau Linda Braun
Frau Ursula Krämer
Frau Anna Schmidt
Frau Edith Neumann
Frau Inge Möller
Frau Gisela Sebele
Herr Werner Pannwitz
Frau Agnes Heubach

Zum 80.Geburtstag

Frau Ilse Kloß
Frau Ursula Stock
Frau Hannelore Huszar
Frau Lieselotte Sperling
Frau Berta Grezegofoke
Frau Rita Gräfendorf
Frau Erika Till
Frau Margarete Lingner
Frau Gerda Schubert
Frau Irmtraud Köhler
Frau Brigitta Evers
Frau Hannelore Holland
Herr Kurt Sellmann
Frau Waltraud Linzert
Herr Eberhard Ladwig
Frau Thea Wald
Frau Waltraud Stier
Frau Inge Gißmann

Zum 85.Geburtstag

Frau Elli Frischkorn
Frau Hildegard Mroz
Frau Elfriede Merbach
Frau Hildegard Lerp

Zum 90.Geburtstag

Frau Else Fleck
Herr Wilhelm Frischkorn
Frau Else Till
Frau Anna Zabel
Herr Georg Augsten
Herr Joachim Conrad
Herr Joachim Kleemann
Frau Irmgard Brundisch

Herr Reinhold Schulze
Frau Martha John
Frau Irma Schulmann

Zum 93.Geburtstag

Frau Martha Strümpf
Frau Marianne Seeber
Frau Maria Bauer

Zum 94.Geburtstag

Frau Gertrud Blättermann
Frau Margarete Bode

Zum 95.Geburtstag

Frau Marta Wunderlich

Zum 96.Geburtstag

Frau Margarete Müller
Frau Anna Nadler

Zur goldenen Hochzeit

Ehepaar Walter u.Eva-Marie Jäkel
Ehepaar Fritz u.Ilse Leifheit
Ehepaar Heinz u.Irene Fröhlich
Ehepaar Herbert u.Sonnja Guse
Ehepaar Heinrich u. Rosel Kohl
Ehepaar Hans-Joachim u.Ruth Beyreiß
Ehepaar Friedrich u.Ursula Rittner
Ehepaar Wolfgang u.Anneliese Beer
Ehepaar Heinz u.Karin Banduhn
Ehepaar Günter u.Ingeborg Braun

Zur diamanten Hochzeit

Ehepaar Walter u.Herta Köhler
Ehepaar Heinz u.Irmgard Rolfs

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt ist erhältlich in der
Informationsstelle/Pforte, Ratsstraße 19
im Hauptamt, Ratsstraße 19
Tourist-Information, Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug
bestellbar:
Pressestelle der Stadt Mühlhausen,
Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen.

Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Pressestelle
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0,
Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Wolfgang Kernbach
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich

Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Mühlhausen